

**Erhebung über Biotreibstoffe
für das Jahr 2016**

Thüringer Landesamt für Statistik, Postfach 300251, 98502 Suhl

Rücksendung
bitte bis
12. April 2017

063

Thüringer Landesamt für Statistik
SG III.2.1 / Energie
Fröhliche-Mann-Str. 3b
98528 Suhl

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon:

Frau Juschkat 03 61 5 73 34-32 44

Telefax: 03 61 37-84 34 6

E-Mail: katrin.juschkat@statistik.thueringen.de

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **8** auf Seite 3 in der separaten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erhebung richtet sich an Betreiber von Anlagen, die Biotreibstoffe herstellen.

Die Angaben sind für die gesamte Anlage (Abschnitt A bis D) zu machen.

A Art und Kapazität der Anlage im Jahr 2016

Bei Bedarf bitte Art angeben.

	Maß- einheit (ME)	Kapazität der gesamten Anlage 1
Ölmühle	01 t	_____
Umesterungsanlage	02 t	_____
Ethanolgewinnungsanlage	03 t	_____
Biogasanlage	2 04 Nm ³	_____
Sonstige Verarbeitungsanlage	05 t	_____

**B Einsatzstoffe zur Herstellung von Biotreibstoffen
im Jahr 2016**

Bei Bedarf bitte Art angeben. Mehrfachnennungen bitte auf
gesondertem Blatt aufschlüsseln.

		Bezug aus dem	
		Inland	Ausland
		in Tonnen	
Ölpflanzen = Summe 02 bis 04	01	_____	_____
Rapssaat	02	_____	_____
Soja	03	_____	_____
Sonstige Ölpflanzen	04	_____	_____
Pflanzenöle	3 05	_____	_____
Glukose- oder stärkehaltige Stoffe (Getreide, Zuckerrüben, Zucker, Dicksaft)	06	_____	_____
Altspeiseöle/-fette	07	_____	_____
Tierische Fette und Fettsäuren	08	_____	_____
Sonstige Einsatzstoffe	09	_____	_____

Bitte zurücksenden an

Thüringer Landesamt für Statistik
 Sachgebiet III.2.1 / Energie
 Postfach 300251
 98502 Suhl

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
 Name und Anschrift

Identnummer

C Erzeugung und Bezug aus dem Ausland von Biotreibstoffen im Jahr 2016

Bei Bedarf bitte Art angeben.

	Maß- einheit (ME)	Erzeugung	Bezug aus dem Ausland 4
Biodiesel (Methylester)	01 t	_____	_____
Rapsöl (roh oder raffiniert)	5 02 t	_____	_____
Bioethanol	03 t	_____	_____
Biogas	04 Nm ³	_____	_____
Biomethanol	05 t	_____	_____
Biodimethylether	06 t	_____	_____
Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether)	07 t	_____	_____
Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)	08 t	_____	_____
Synthetische Biokraftstoffe	09 t	_____	_____
Biowasserstoff	10 m ³	_____	_____
Sonstige	11 t	_____	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

D Absatz von Biotreibstoffen im Inland sowie Ausland im Jahr 2016 **6**

Bei Bedarf bitte Art angeben.

Identnummer _____

Biotreibstoffe	ME	Absatz insgesamt = Summe Spalten 2+4 bis 7	Wiederverkäufer		Letztverbraucher			Absatz in das Ausland
		Handel insgesamt 7	darunter: Tankstellen	Verkehr	Landwirtschaft	Sonstige 8		
		Menge						
		1	2	3	4	5	6	7
Biodiesel (Methylester)	01 t							
Rapsöl (roh oder raffiniert)	02 t							
Bioethanol	03 t							
Biogas	04 Nm ³							
Biomethanol	05 t							
Biodimethylether	06 t							
Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether)	07 t							
Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether)	08 t							
Synthetische Biokraftstoffe	09 t							
Biowasserstoff	10 m ³							
Sonstige								
_____	11 t							

Erhebung über Biotreibstoffe für das Jahr 2016

063

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 500 Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Treibstoffen aus Biomasse durchgeführt. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Nummer 4 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Nummer 6 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen, die die Anlagen betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Für Stellen der öffentlichen Verwaltung gilt der § 11a Absatz 1 BStatG.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 14 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telekommunikationsnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Erläuterungen zum Fragebogen:

- 1** Unter Kapazität der gesamten Anlage ist die unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten theoretisch maximale Jahresproduktion des Erzeugnisses zu verstehen.
- 2** Nur Anlagen in Kombination mit Ethanolgewinnungsanlagen sind einzubeziehen.
- 3** Unter Pflanzenöle ist die fremdbezogene Menge an Bioölen (unter Angabe der Art) zur Weiterverarbeitung zum Biotreibstoff anzugeben. Pflanzenöle, die in eigenen Anlagen (z. B. Ölmühlen) aus Ölpflanzen gewonnen und zu Biotreibstoffen weiterverarbeitet werden, sind hier nicht aufzuführen.
- 4** Der „Bezug aus dem Ausland“ darf keine Mengen von deutschen Produzenten enthalten.
- 5** Unter Erzeugung und Bezug von Rapsöl zählt nur die Ölmenge, die als Biotreibstoff zum Absatz kommt. Öle als Zwischenprodukt zur Herstellung anderer Biotreibstoffe sind hier nicht anzugeben.
- 6** Beim Absatz sind nur die Biotreibstoffmengen auszuweisen, die selbst erzeugt und/oder aus dem Ausland bezogen wurden. Bezüge von inländischen Produzenten sind nicht zu berücksichtigen.
- 7** Handel einschließlich Weiterverarbeitung, z. B. B7, E10, E85 Markt, in eigenen Anlagen und/oder Fremdraffinerien (nur Anteil Biotreibstoff angeben).
- 8** Die Angaben für Sonstige Letztverbraucher bitte unter „Bemerkungen“ näher erläutern (z. B. an Energieversorgungsunternehmen oder Verbrauchergruppen entsprechend der Wirtschaftsklassifikation – WZ 2008).

MUSTER